GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

# Verordnung über die Teilnahme an Sitzungen

4.12.2001

# Teilnahme an Sitzungen

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 71 und 84 des Personalreglementes vom 13. November 2000, beschliesst:

Zweck

**Artikel 1**

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Teilnahme des Personals an Sitzungen.

Teilnahme

**Artikel 2**

als Mitglied

[1] Das Personal kann als Mitglied einer Arbeitsgruppe oder Kommission gewählt werden und hat somit an Sitzungen teilzunehmen.

als Auskunftsperson

[2] Als obligatorische Teilnahme an Sitzungen gilt, wenn die Angestellte oder der Angestellte als Auskunftsperson an der Sitzung zu informieren hat und ausdrücklich zur Sitzung eingeladen wurde.

als Delegierte

[3] Zudem gilt die Teilnahme als obligatorisch, wenn das Personal seitens der Behörde als Vertreter der Gesamt- oder der Einzelkirchgemeinde in externe Kommissionen gewählt wurde.

freiwillig

[4] Als freiwillige Teilnahme gilt, wenn das Personal aus eigenem Interesse an öffentlichen Sitzungen teilnimmt.

Entschädigung

**Artikel 3**

als Mitglied

[1] Das Personal, das an Sitzungen als Mitglied teilnimmt, wird wie die anderen Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe entschädigt.

als Auskunftsperson, als Delegierte oder freiwillig

[2] Das Personal, das an Sitzungen als Auskunftsperson, als Delegierte oder freiwillig teilnimmt, erhält keine Entschädigung.

Arbeitszeit

**Artikel 4**

[1] Die Teilnahme an Sitzungen während der ordentlichen Arbeitszeit wird als Arbeitszeit angerechnet.

[2] Die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird Auskunftspersonen, Protokollführenden und Abgeordneten als Arbeitszeit angerechnet.

Protokollführung/ Aktuariat

**Artikel 5**

[1] Wenn Angestellte als Mitglied der Kommissionen oder Arbeitsgruppe das

Protokoll aufnehmen, erhalten sie das vom Grossen Kirchenrat beschlossene erhöhte Sitzungsgeld.

[2] Angestellte, welche nicht Mitglieder einer Kommission sind, und das Protokoll aufnehmen, können die Zeit der Sitzung und das Verfassen des Protokolls als Arbeitszeit anrechnen.

Inkrafttreten

**Artikel 6**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Thun, 4. Dezember 2001

REF. GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident: Der Verwalter:

Fridolin Marti Andreas Lüscher